

Genehmigt

von der Regierung von Oberbayern

mit RS vom 02. 12. 2019 1

Nr. 12.1-1222, 1 TS 07

Satzung

der Stiftung Heimathaus Traunstein



VORSPRUCH

Der am 11. Februar 1889, ein Jahr nach der Errichtung des städtischen Museums in Traunstein, gegründete „Historische Verein für den Chiemgau“ hat im Jahre 1951, also genau 100 Jahre nach dem großen Stadtbrand, dem Stadtrat Traunstein den Vorschlag gemacht, eine Stiftung Heimathaus zu errichten.

Die Stiftung soll der dauernden und dankbaren Erinnerung an die Gründer und Förderer der heimatgeschichtlichen Forschung und des heimatgeschichtlichen Museums gewidmet sein.

Es seien unter diesen Männern besonders hervorgehoben:

Apotheker Josef Pauer (verst. 1888), der den Grundstock zur heimatgeschichtlichen Sammlung legte, dessen Sohn Hanns Pauer (verst. 1942);

ferner:

Apotheker Heinrich Hiedl (unbekannt verstorben),

Hauptmann Andreas Riegel (verst. 1907),

Rektor Heinrich Lamprecht (verst. 1942),

die Traunsteiner Ehrenbürger:

Max Fürst (verst. 1917),

Hartwig Peetz (verst. 1892),

Franz Xaver Prandtner (verst. 1941, Bürgermeister),

Hofrat Josef Ritter von Seuffert (verst. 1914),

Dr. Georg Vonficht, Bürgermeister (verst. 1964);

außerdem die Heimatforscher:

Josef Gmelch (verst. 1947),

Dr. Karl Hofmann (verst. 1950),

Sepp Köstler (verst. 1944),

Dr. Georg Schierghofer (verst. 1959).

Vor allem aber soll die Stiftung dem Dipl.-Ing. Josef Angerer (verst. 1918) gewidmet sein, dessen Name die in der Außenmauer des Heimathauses eingelassene Steintafel verewigt.

Josef Angerer und seine Mutter Elisabeth haben im Jahre 1918/1919 das Heimathaus der Stadt Traunstein überlassen und damit den Grundstock für die Stiftung Heimathaus gelegt.

Als Vermögen wurde eingebracht:

Von der Stadt Traunstein:

Die Anwesen Stadtplatz 2 und 3 (Brothauturm und ehemalige Zieglerwirtschaft) mit Inventar, Sammelstücken und Büchern (ausgenommen der Bestand des städtischen Archivs);

Vom Historischen Verein:

Sämtliche weiteren Sammlungsstücke und Bücher.

Die Stiftung wurde mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13.09.1951 (KMBI 1952 S. 290) genehmigt. In den Jahren 1980 und 1993 erfolgten Neufassungen der Satzung. Um die Satzung an die aktuellen rechtlichen und sonstigen Gegebenheiten anzupassen, gibt sich die Stiftung folgende neue Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Heimathaus Traunstein. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Traunstein und verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck, Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften und zwar die Pflege der Heimatkunde und die Förderung der heimatgeschichtlichen Forschung zum allgemeinen Nutzen sowie die Erhaltung des Heimathauses als Heimatmuseum und als Ort für geschichts- und kunstwissenschaftliche Ausstellungen und Zusammenkünfte. Die Sammlungen sind der Öffentlichkeit zugänglich. Die Bücherei steht den Personen zur Verfügung, die sich mit Heimatstudien befassen. Weitere Aufgabe der Stiftung ist, diese Sammlungen und die Bücherei zu erweitern.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 3

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2; diese sind wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann - mit Ausnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 4 in der Gemarkung Traunstein - zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung können in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Bestandteile der Sammlungen, die zum Grundstockvermögen gehören, dürfen nur dann veräußert werden, wenn sie mehrfach vorhanden oder von geringer Bedeutung sind. Der etwaige Verkaufserlös ist in diesem Fall dem Grundstockvermögen zuzuführen.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens (Vermietungserlöse),
 - b) aus Zuwendungen der Stadt Traunstein,
 - c) aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
 - d) aus Eintrittsgeldern, Verkauf von Publikationen, Postkarten etc.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5 Vorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus vier Mitgliedern besteht:
 1. Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Traunstein;
 2. dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin;
 3. einem ansässigen Bürger/einer Bürgerin der Stadt Traunstein mit wirtschaftlichem und/oder juristischem Hintergrund; diese Person wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin durch die Mitgliederversammlung des Historischen Vereins bestimmt; sollte auch ein eventueller dritter Vorschlag abgelehnt werden, so geht das Bestimmungsrecht auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über;
 4. ein weiteres, von der Mitgliederversammlung des Historischen Vereins zu bestimmendes Mitglied des Historischen Vereins.

Die beiden gesondert zu bestimmenden Mitglieder des Vorstands werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

Im Verhinderungsfall wird der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin durch einen/eine der weiteren Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Stadt Traunstein vertreten, der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin jeweils durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/Stellvertreterin. Die beiden gesondert zu bestimmenden Mitglieder des Vorstands werden im Verhinderungsfall durch ein weiteres vom Historischen Verein zu bestimmendes Ersatzmitglied vertreten.

- (2) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in der Vertretung der Stiftung nach außen vertritt, werden vom Vorstand aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet – außer im Todesfall –
 1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 2. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 3. mit dem Ausscheiden aus der in Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Funktion bzw. mit dem Ende der Amtszeit.

- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird die Stiftung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, vertreten die Stiftung die zwei übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Auslagen können angemessen ersetzt werden.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Vermögens- und Finanzverwaltung einschließlich Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung,
2. alle Entscheidungen, die für die Verwaltung des Museums erforderlich sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des laufenden Betriebs handelt, für die die Museumsleitung zuständig ist,
3. Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 sowie Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn aufgrund vorhergehender Beschlussunfähigkeit in gleicher Sache zum zweiten Mal in vorgeschriebener Form und Frist geladen wird. In der Ladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen vorbehaltlich der Regelungen in § 10 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Ist Eile geboten, können mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten sach- und fachkundige Personen zur Beratung einladen.

- (6) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Einberufung bzw. der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Vermögensrechtliche Verwaltung

- (1) Im Auftrage des Vorstandes führt die Stadt Traunstein die vermögensrechtliche Verwaltung nach den jeweiligen Bestimmungen des Gemeinderechts und den jeweiligen Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsbestimmungen durch.
- (2) Aufgabe der Stadt ist damit auch die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise sowie die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Vorlage des nach Abs. 3 zu erstellenden Prüfungsberichts (entsprechend der vorgegebenen Fristen) bei der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Vorstand hat die Jahresrechnungen der Stiftung von einem Prüfungsverband, einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen, wobei sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken muss. Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 9

Museumsleitung / Beirat

- (1) Die Leitung des Museums erfolgt durch eine hauptamtliche Kraft, die eine entsprechende wissenschaftliche Aus- und Vorbildung aufweisen muss.
- (2) Der Museumsleitung wird als beratendes Gremium ein Beirat von maximal fünf Personen zur Seite gestellt. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Museumsleitung durch Vorstandsbeschluss berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Museumsleitung obliegt die Bewirtschaftung des auf Vorschlag des Vorstands durch die Stadt Traunstein - im Rahmen der Zuschussgewährung genehmigten - Jahresbudgets.
- (4) Für die ordentliche Bewirtschaftung des Jahresbudgets werden durch den Vorstand Wertgrenzen festgelegt. Für Projekte, die diese Wertgrenzen übersteigen, sind beim Vorstand durch die Museumsleitung außerordentliche Projektbudgets zu beantragen, die der Stadt Traunstein durch den Vorstand zur Genehmigung vorzulegen sind.
- (5) Die Museumsleitung soll in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Über einen Antrag auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung wird vom Vorstand bei Anwesenheit aller Mitglieder und einstimmig Beschluss gefasst. Kommt keine Einigung zustande, ist nach Ablauf von vier Wochen erneut eine Sitzung einzuberufen, in der dann mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Entscheidung gefällt wird. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Vorstand bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern und mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Der Vorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Vorstands sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Vermögensanfall

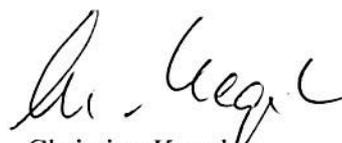
Bei Aufhebung der Stiftung bzw. bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Traunstein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern mit deren Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.05.1993, vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigt mit Schreiben vom 18.06.1993, I/2-K 1125 T 6-5/88 902, außer Kraft.

Traunstein, 22.11.2019


Dendorfer Reinhold
Vorstandsvorsitzender


Christian Kegel
Oberbürgermeister